

der Pflege der Gefühle immer kluge Mäßigung verlangt hat. Aber er fragt auch (S. 23), ob bei dieser Mäßigung die Gefahr einer Unterernährung immer vermieden werde. Der heilige Ignatius hat das Gefühl der Ehrfurcht mit Nachdruck verlangt. Lindworsky macht aber die Bemerkung: „Ich weiß, daß es manchem Exerzitienleiter eine Sorge war, bis das Gefühl hier eskamotiert und das geläufige Trio, ‚erkennen, lieben, dienen‘ eingefügt war, wobei lieben dann wieder soviel wie dienen wurde.“ Darum betont er auch: „Hier ist der Punkt, wo die katholische Erziehung, namentlich auch der Höhergebildeten, eine Ergänzung, um nicht zu sagen, eine Reform vertragen kann.“

Wird diese Gemütspflege übersehen, welche ja die Brücke bauen soll zwischen Erkennen und Wollen, wird ein Verkümmерungsphlegma der Jugend zu schmerzlichen Enttäuschungen führen.

Die Sache ist um so ernster, da der aszetische Semi-quietismus einer Art heiliger Bildung ohnehin auch eine weitere Gefahr zu einem sittlichen Phlegma bedeutet.

Wie können da priesterliche und Ordensberufe gedeihen?

Möge die Parallele zwischen Hamlet und Lindworskys „Psychologie der Aszese“ zu eingehender Beschäftigung mit den Fragen des sittlichen Phlegma einladen!

Pastoralfälle.

(Ist der Angeklagte in einem Strafprozesse verpflichtet, vor Gericht seine Schuld zu gestehen?) Bei einem Dorffest kommt es abends im Wirtshaus zu einem Wirbel. „Reizet mich nicht!“ sprach Eduard, „ich laß mir heute nichts mehr gefallen!“ und legte seinen Taschenfeitel neben sich auf den Tisch. Als Rudolf, ein bekannter Ständer von auswärts, wieder einige höhnische Bemerkungen über Eduard und die Burschen des Ortes machte, mischten sich die andern drein. Einige handfeste Burschen faßten den Rudolf, um ihn hinaus zu drängen. Karl, ein gefürchteter Raufbold, zog auch sein Messer und bald war eine wüste Rauferei im Gange. Zum Unglück wurde die Petroleumlampe ausgelöscht. Plötzlich ertönte aus dem tiefen Dämmerdunkel ein fürchterlicher Schrei. Die Burschen stoben auseinander. Es wurden Lichter herbeigebracht. Rudolf lag in seinem Blute auf dem Fußboden. Schnell wurden Arzt, Priester und Gendarmerie

geholt. Der Wachtmeister konnte auf seine Frage nach dem Täter nur noch herausbringen: „Der Edi und der Karl haben mich gestochen.“ Nach etwas mehr als einer Stunde starb der Unglückliche. Eduard und Karl wurden an Ort und Stelle verhaftet.

Die Leichenschau ergab, daß Rudolf von fünf Stichwunden getroffen war: vier Stichwunden durchtrennten nur Muskeln und stellten auch zusammengenommen bloß eine leichte Verletzung dar, während eine Stichwunde unbedingt tödlich wirkte, weil sie eine Schlagader in der Brusthöhle durchschliff, und so zu einer inneren Verblutung führte. Außerdem wurden einige Messerstiche in der Kleidung des Rudolf festgestellt. — Da die beschlagnahmten Messerklingen beide von annähernd gleicher Größe und Beschaffenheit sind, läßt sich nicht erweisen, wer den tödlichen Stich geführt hat. Gegen beide Täter wird von der Staatsanwaltschaft die Anklage wegen Totschlag, bezw. wegen schwerer körperlicher Beschädigung erhoben.

Eduard, sonst ein braver Bursche, ist ganz gebrochen. Er bekennt sich vor dem Untersuchungsrichter schuldig. „Ich hab' halt zugestochen in der Wut. Ich hab' in meinem Leben schon immer Unglück gehabt; und damals war auch so ein Unglücksstag. Da werd' ich ihn schon ins Herz gestochen haben. Es war so dunkel, daß ich nicht gesehen hab', wohin ich stoße.“ — Karl leugnet entschieden, den tödlichen Stich geführt zu haben. „Ich hab' aufgepaßt, daß dem Rudl nichts geschieht“, verteidigt er sich unentwegt.

Während seiner Untersuchungshaft begehrt Karl, wie es auch die österreichische Strafprozeßordnung (StPO.), § 186, erlaubt, einen Geistlichen und beichtet reumüdig. Er gesteht dem Beichtvater: „Hochwürden, den tödlichen Stich hab' ich geführt. Das weiß ich ganz sicher. Denn wie ich den Rudolf so tief hingestochen hab', hat er so schrecklich aufgeschrien und ist bald hingefallen.“ Dann bringt er noch die *Gewissensfragen* vor: „Bin ich verpflichtet, meine Schuld zu gestehen? Wenn der Richter bei der Hauptverhandlung mich fragt: „Bekennen Sie sich schuldig?“, darf ich meine Schuld an dem Totschlag in Abrede stellen? Auch wenn dann der Eduard als Täter übrig bleibt, oder schlechter wegkommt?“



1. Nicht selten werden dem Priester ähnliche Fragen vorgelegt. Wie weit geht die Pflicht, vor Gericht sein Unrecht, seine Gesetzesübertretung, seine Sünde öffentlich einzugeben? Darf ein Rechtsbrecher bei der ersten Einvernahme durch die Gendarmen, vor dem Untersuchungsrichter, bei der Hauptverhandlung die Antwort verweigern, seine Schuld leugnen, ja, die Täter-

schaft selbst überhaupt in Abrede stellen? — Im vorhinein sei bemerkt, daß in den folgenden Ausführungen nur von den Pflichten des Angeklagten in einem *Straf-* oder *Kriminalprozeß* die Rede ist, nicht aber in einem *Streit-* oder *Zivilprozeß*. Den-selben liegt auch kein tatsächliches Vorkommnis zugrunde; es handelt sich lediglich um einen zur Veranschaulichung der Grundsätze frei erfundenen Fall.

Wenn man die Handbücher der Moral einsieht, muß man feststellen, daß sie auf diese Fragen keine einheitliche Antwort geben. Ursache dieser Erscheinung ist, daß im Laufe der letzten zwei Jahrhunderte ein großer Wandel im Verfahren des Strafprozesses stattgefunden hat, nämlich der Übergang vom Inquisitionsprozeß, der etwa seit Innozenz III. in Aufnahme gekommen war, zum Akkusationsprozeß. Die kirchlichen Autoren stützen sich vielfach bis in unsere Tage noch auf die Grundsätze des römischen Rechtes, die dem Inquisitionsverfahren entnommen sind, das ja auch im kanonischen Recht bis in unsere Zeit gehandhabt wurde. Sie haben zu wenig Rücksicht genommen auf das in der weltlichen Gesetzgebung in Aufnahme gekommene Akkusationsverfahren, das nunmehr auch vom neuesten kirchlichen Recht des Codex Iuris Canonici rezipiert worden ist.

2. Zunächst also einige Worte über den Unterschied dieser beiden Prozeßverfahren. (Vgl. Staatslexikon² [1905] unter „Strafprozeß“, Bd. V, Sp. 604 ff.) Im öffentlichen Interesse darf kein Schuldiger der Strafe entgehen und kein Unschuldiger von ihr getroffen werden. Diese dem Strafprozeß gestellte Aufgabe kann in verschiedener Weise gelöst werden.

a) Der kanonisch-germanische Strafprozeß ging dabei den Weg des *Inquisitionsverfahrens*. Zur Verfolgung einer ihm denunzierten strafbaren Handlung schreitet *der Richter* von Amts wegen ein und führt das Verfahren zu Ende. Er vereinigt in seiner Person das Amt eines Anklägers und des Beurteilers. Der *Angeklagte* ist im Inquisitionsprozesse rechtlich verpflichtet, die Wahrheit zu sagen. Der Richter handelt als Vertreter der rechtmäßigen Obrigkeit, welcher der Angeklagte kraft des 4. Gebotes und wegen des bonum commune im Gewissen zum Gehorsam verpflichtet ist. Wenn der Richter ihn also autoritativ fragt, ob er schuldig sei, ist er aus Gehorsam verbunden, die Wahrheit zu sagen.

Das *Geständnis* des Angeklagten war im alten Strafprozeß das Hauptbeweismittel. Da galt: Confessio est regina seu optima probationum. Mich. Lega, Compendium praelectionum de iudiciis ecclesiasticis, Romae 1906, p. 180. Verweigert ein Angeklagter die Antwort, oder macht er falsche Angaben, so kommen Ungehorsamsstrafen gegen ihn in Anwendung.

Es wurde der Angeklagte auch unter *psychischen Druck* gestellt, indem ihm ein Eid aufgetragen wurde, durch den er sich von der Schuld, bezw. von dem Verdachte der Schuld reinigen sollte (Reinigungseid). — Mehrere Jahrhunderte lang wurde sogar *physische Gewalt* aufgewendet, um den Angeklagten zum Geständnis zu zwingen. Freilich mußte er das auf der Folter abgelegte Geständnis nachher „frei und ungezwungen“ bestätigen; widerrief er es, so drohten ihm aufs neue allerlei „tormenta“. Man kann nur mit Schrecken und Grauen lesen, welche Wirkungen die Anwendung dieses Zwangsmittels in der Justizpflege zeitigte. (Vgl. J. Janssen, Geschichte des deutschen Volkes, VIII¹⁴, S. 501—530.)

Unter Voraussetzung dieses Inquisitionsverfahrens im alten Strafprozeß schrieb der heilige Alphonsus von Lig. seine Ausführungen: *An et quomodo reus teneatur fateri veritatem*, Theol. mor. IV, n. 272—278, ed. Gaudé II, p. 673 ss. Auch wurden einige Ausnahmen angegeben, die den Angeklagten vom Eingeständnis der Schuld befreiten.

Weil jedoch das Inquisitionsverfahren große Nachteile aufwies und nicht mit genügender Sicherheit zur Rechtsfindung führte, wurde es seit der französischen Revolution immer mehr durch das sogenannte Akkusationsverfahren ersetzt.

b) Der heutige Strafprozeß ist seiner Form nach *Akkusationsprozeß*, d. h. ohne einen *Kläger*, öffentlichen oder Privatkläger, kann das Gericht nicht in Tätigkeit treten. Die Erhebung und Vertretung der Klage liegt in den Händen des Amts- oder Staatsanwaltes als *öffentlichen Anklägers*. (Bloß wenige Delikte sind es, die nur mit Zustimmung oder auf Verlangen des geschädigten Teiles verfolgt werden.) Es ist Sache der Parteien, dem Gerichte die Beweismittel herbeizuschaffen. Auch der Staatsanwalt gilt als Partei. Ihm obliegt die Beweislast. Seine Sache ist es, die Zeugen anzuführen und sie einzuvernehmen zu lassen. Der *Richter* selbst hat nur den Prozeß zu leiten, die Ermittlung der Wahrheit zu befördern (StPO., § 232) und nach Feststellung des Deliktes das Strafurteil nach dem Gesetze zu fällen. Auch der *Angeklagte* gilt als Partei; er ist nicht bloß Prozeßobjekt. Er ist Prozeßsubjekt, mit dem Recht auf Gehör und Verteidigung. Er ist aber nicht verpflichtet, die Wahrheit anzugeben oder dem Kläger den Beweis zu erleichtern. Darum kann er auch rechtlich zu einem Geständnis nicht gezwungen werden.

So bestimmt beispielsweise die *österreichische Strafprozeßordnung*, § 202, für die Voruntersuchung: „Es dürfen weder Versprechungen oder Vorspiegelungen, noch Drohungen oder Zwangsmittel angewendet werden, um den Beschuldigten zu Ge-

ständnissen oder anderen bestimmten Angaben zu bewegen. Auch darf die Voruntersuchung durch das Bemühen, ein Geständnis zu erlangen, nicht verzögert werden.“ Das Geständnis darf auch nicht erschlichen werden. Darum bestimmt § 200, StPO.: „Die an den Beschuldigten zu richtenden Fragen dürfen nicht unbestimmt, dunkel, mehrdeutig oder verfänglich sein . . . Es ist daher insbesondere die Stellung solcher Fragen zu vermeiden, in welchen eine von dem Beschuldigten nicht zugestandene Tat- sache als bereits zugestanden angenommen wird.“ (Suggestivfragen.)

Der Beschuldigte darf *nicht unter physischem Druck* stehen; deshalb verordnet StPO., § 198: „Ist ein Verhafteter mit Fesseln belegt worden, so müssen ihm dieselben vor seiner Vernehmung abgenommen werden, sofern dies ohne Gefahr geschehen kann.“ Bei der Hauptverhandlung erscheint der Angeklagte ebenfalls ungefesselt. § 239. Auch *psychischer Zwang* ist *ausgeschlossen*. Darum bestimmt § 170, Z. 1, StPO.: Bei sonstiger Nichtigkeit des Eides dürfen nicht beeidet werden Personen, die selbst überwiesen sind oder in Verdacht stehen, daß sie die strafbare Handlung, wegen der sie abgehört werden, begangen oder daran teilgenommen haben.

Auf das *Geständnis* im Gerichtsverfahren wird kein entscheidendes Gewicht gelegt; es besitzt keine unbedingte Beweiskraft. „Geständnisse des Beschuldigten entbinden den Untersuchungsrichter nicht von der Pflicht, den Tatbestand soweit als möglich zu ermitteln.“ StPO., § 206.

Schuld oder Nichtschuld werden bei der *Hauptverhandlung* (StPO., §§ 221—279) festgestellt und im Urteil ausgesprochen. — Wird gegen den Beschuldigten die Klage erhoben, so wird bei der Hauptverhandlung gemäß § 245, StPO., „der Angeklagte vom Vorsitzenden über den Inhalt der Anklage vernommen. Beantwortet der Angeklagte die Anklage mit der Erklärung, er sei nicht schuldig, so hat ihm der Vorsitzende zu eröffnen, daß er berechtigt sei, der Anklage eine zusammenhängende Erklärung des Sachverhaltes entgegenzustellen und nach Anführung jedes einzelnen Beweismittels seine Bemerkungen darüber vorzu bringen. Weicht der Angeklagte von seinen früheren Aussagen ab, so ist er um die Gründe dieser Abweichung zu befragen. Der Vorsitzende kann in diesem Falle, sowie dann, wenn der Angeklagte eine Antwort verweigert, das über die früheren Aussagen aufgenommene Protokoll ganz oder teilweise vorlesen lassen. *Der Angeklagte kann zur Beantwortung der an ihn gerichteten Fragen nicht verhalten werden.*“ Von Bedeutung ist noch § 258, StPO.: „Das Gericht hat bei der Urteilsfällung nur auf dasjenige

Rücksicht zu nehmen, was in der Hauptverhandlung vorgekommen ist.“

Nach ähnlichen Grundsätzen ist das Strafrecht wohl der meisten modernen Staaten gestaltet.

Das *kanonische Recht* hat nunmehr in dem Strafrecht des neuen CIC. ebenfalls die Grundzüge des Akkusationsverfahrens übernommen.

Das neueste Kirchenrecht legt dem Angeklagten nicht mehr die Pflicht auf, sein Delikt einzugeben. Es bestimmt nämlich can. 1743, § 1: *Iudici legitime interroganti partes respondere tenentur et fateri veritatem, nisi agatur de delicto ab ipsis commisso.* — Dem Angeklagten darf ferner auch im kirchlichen Strafprozeß vom Richter *kein Eid de veritate dicenda auferlegt* werden, can. 1744. Der mittelalterliche Reinigungseid, wodurch der Angeklagte durch eidliche Behauptung des Gegenteils der Anschuldigung sich von der Anklage befreien konnte, ist also jetzt unzulässig. Der Angeklagte kann darum auch nicht vom Richter durch Strafen zum Bekenntnis gezwungen werden, wie sich aus can. 1743, § 1 und 3, ergibt.

Daher soll auch die Fragestellung des Richters eine derartige sein, daß sie nicht ein Eingeständnis auferlegt. Also nicht: Haben Sie das Delikt begangen?, sondern: Bekennen Sie sich des Deliktes schuldig? Eine andere Ansicht (Franc. Roberti, *De processibus*, Romae 1926, II, p. 20) meint allerdings, der Richter dürfe nach der Täterschaft fragen, nur sei der Angeklagte nicht zum Bekenntnis verpflichtet. — Den *Beweis* für das behauptete Delikt hat der Promotor iustitiae als öffentlicher Ankläger zu führen, vgl. can. 1937. Doch hat mit Rücksicht auf das öffentliche Interesse auch der Richter die Pflicht, die Wahrheit zu erforschen, siehe can. 1742, § 1. Zu diesem Zwecke kann der Angeklagte auch mehrmals einvernommen werden. Im übrigen ist der Angeklagte verpflichtet, dem Richter, der bei der Fragestellung innerhalb der gesetzlichen Grenzen bleibt (*legitime interroganti*), Antwort zu geben. Eine Weigerung ist vom Richter frei zu würdigen (can. 1743, § 1 und 2). (Siehe J. Haring, *Der kirchliche Strafprozeß*, Graz 1931, S. 21 f.)

Diese Bestimmungen des CIC. sind zum großen Teil neu. Selbst in den *Regulae servandae apud s. Rotae tribunal* vom 4. August 1910 (A. A. S. 2 [1910], 783—850), die im Prozeßrecht des CIC. so oft als Quelle angeführt werden, ist es noch nicht ausgesprochen, daß der Angeklagte zum gerichtlichen Schuldgeständnis nicht verpflichtet sei (cf. I. c. §§ 137—148).

Es ist also nicht richtig, wenn es bei Noldin-Schmitt, *Summa theolog. mor.* I²¹, ed. 1932, n. 732, vom kanonischen Recht unter Berufung auf can. 1743 heißt, daß der Angeklagte verpflichtet

sei, sein Verbrechen einzugeben, falls er gerichtlich und rechtmäßig über sein Vergehen befragt werde. Auch die Begründung ist dem heutigen Kirchenrecht nicht mehr entsprechend: *Iudex enim legitime interrogans iuste praecipit confessionem veritatis; superiori autem iuste praecipienti obtemperandum est.* — Ebenso wird durch das kanonische Recht vom Angeklagten nicht mehr der Eid abverlangt, vor Gericht nur die Wahrheit zu sprechen, wie a. a. O. noch gesagt wird.

3. Aus dieser Darstellung ergibt sich, daß der Angeklagte im modernen Strafprozeß bei der Hauptverhandlung auf die Frage des Richters: „*Bekennen Sie sich schuldig?*“ *nicht verpflichtet ist*, seine Schuld zu gestehen, wenngleich er sich in seinem Gewissen schuldig weiß.

Er ist also berechtigt, sich einer *Mental-Restriktion* zu bedienen. Es handelt sich hier in Anbetracht der Sachlage nicht um eine *restrictio pure mentalis*, bei der niemand vermuten kann, daß eine solche eben gebraucht werde. Eine derartige Restriktion ist immer unerlaubt. — Es handelt sich vielmehr um eine *restrictio non pure mentalis* oder *late mentalis*, bei der aus den Umständen geschlossen werden kann, daß der Sprecher innerlich etwas anderes meint, als die Worte bedeuten.

Eine solche Verheimlichung *ist erlaubt*, wenn sie aus einem gerechten Grunde geschieht und der andere Teil nicht das Recht hat, die reine Wahrheit, in unserem Falle das Geständnis der Schuld, zu verlangen. In diesem Sinne wird auch in der Tat eine derartige Äußerung eines Angeklagten vom Gericht gewertet. Als bei einem der jüngsten großen Strafprozesse in Wien der Angeklagte seine Schuld leugnete, entgegnete der Vorsitzende: „*Es ist Ihr gutes Recht, Ihre Schuld zu leugnen. Wir werden Ihnen aber beweisen, daß Sie schuldig sind.*“

Es hat also die Ableugnung der Schuld im Munde des Angeklagten *den Sinn*: Ich erkläre mich für nicht schuldig, ich leugne das mir zur Last gelegte Verbrechen, insofern ich zum Geständnis nicht verpflichtet bin, da das gesetzliche Verfahren mir die Schuld nachzuweisen hat. Von derartigen Behauptungen eines Angeklagten vor Gericht sagt Aertnys-Damen, Theol. mor. I¹², ed. 1932, n. 1227: *Hinc etiam facile restrictio late mentalis habetur, quum ex adiunctis intelligi possit sensum negationis esse: nego delictum quatenus a me confitendum.* — Entsprechend der oben gemachten Bemerkung ist es darum auch nicht richtig, wenn Noldin-Schmitt, a. a. O. n. 640, c, dem Angeklagten, der vom Richter befragt wird, ob er das Verbrechen begangen habe, es verwehrt, sich einer Mentalrestriktion zu bedienen.

Wenn dem Angeklagten dann im Verlaufe des gerichtlichen Verfahrens die Beweise für seine Schuld vorgeführt werden, kann er gemäß § 245, StPO., nach Anführung eines jeden Beweismittels seine Bemerkungen darüber vorbringen. Da ist es ihm aus dem gleichen Grunde wieder erlaubt, sich solcher Restriktionen zu bedienen. Eine direkte Lüge ist selbstverständlich nie erlaubt. Falsche Angaben werden nach § 45 des österreichischen Strafgesetzes (StG.) als erschwerende Umstände gewertet und gestalten die Lage des Angeklagten nur ungünstiger.

Was hier von der Hauptverhandlung gesagt ist, gilt aus dem gleichen Grunde und in gleicher Weise auch für das ganze vorgängige Verfahren: für die erste Einvernahme durch die Sicherheitsbehörden und für die Vernehmung durch den Untersuchungsrichter. Das stellt L. Wouters, *Manuale theol. mor.* I, ed. 1932, n. 1142, ausdrücklich fest: *Pariter potest (reus), eadem restrictione usus, negare ea, quae sibi nocere i. e. ad probatum criminis conducere possent, modo aliis non inferat iniuriam.*

4. Darum wird der Seelsorger dem Karl auf seine Frage den Bescheid geben, bei Gericht nur die Wahrheit zu sprechen. Er wird ihn jedoch aufmerksam machen, daß er nicht im Gewissen verpflichtet sei, seine Schuld einzugehen. Er könne ohne Lüge sagen: Ich bekenne mich nicht schuldig, da es Sache des Gerichtes sei, ihm die Schuld nachzuweisen. Er könne erlaubterweise leugnen und seine Schuld in Abrede stellen.

Wie steht es aber mit der Behauptung, die Karl zu seiner Verteidigung von der ersten Untersuchung an immer wiederholt hat: „*Ich habe aufgepaßt, daß dem Rudl nichts geschieht*“? Darf er sie aufrecht erhalten? Man wird unterscheiden müssen:

a) Wenn Karl bei jener Messerstecherei sich von der Absicht leiten ließ, seinen Gegner allenfalls auch zu töten, dürfte er sie nicht weiter gebrauchen. Denn dann enthielte sie eine Lüge, da ja das Gegenteil wahr ist; oder doch eine *restrictio pure mentalis*, die nicht erlaubt ist. Diese unwahre, nicht zulässige Behauptung würde auch efficaciter dem Eduard schaden, und wie es scheint, als *ungerechtes* Mittel: Lüge oder *restrictio pure mentalis*. Darum müßte sie ihm der Beichtvater verbieten. Daß es dem Angeklagten unbenommen bleibt, seine Schuld zu leugnen, wird dadurch nicht berührt.

b) Wenn Karl aber in volkstümlicher Redeweise mit den Worten „... nichts geschieht“ sagen wollte: nichts zum Tode Führendes, keine lebensgefährliche Verletzung geschieht, und er in der Tat bei jener Messerstecherei keine derartige Absicht, seinen Gegner schwer zu verletzen, hatte, darf er diese *Ausrede* gebrauchen. Selbst wenn er beabsichtigte, dem Rudolf einen gehörigen „Denkzettel“ zu geben. Es ist nämlich dem Angeklag-

ten erlaubt, derlei Ausreden zu seiner Entschuldigung und zu seiner Verteidigung vorzubringen; sie gelten auch als Restriktionen, da das Gericht von vornherein wenig geneigt ist, solchen Ausführungen Glauben beizumessen. (Vgl. dazu *Génicot-Salsmans*, Theol. mor. inst. II, ed. 10, n. 11: *Reo licet semper crimen a se admissum negare. Nam haec negatio, ex adjunctis, non est nisi restrictio late mentalis qua declarat se non convictum esse criminis quod ipsi obiicitur. Neque aliter dicendum de explicationibus a reo confictis ad innocentiam suam probandum: nemo enim prudenter iis fidere potest, nisi quatenus circumstantiae allegatae aliunde constant.* — (Vgl. auch *Vermeersch-Creusen*, Epitome Iuris Can. III, ed. 2 [1925], n. 160, p. 61 s.: *Nemo se ipsum infamare tenetur et, nostris saltim diebus, dicta rei in iudicio criminali tamquam medium merae defensionis accipiuntur, nullaque fides eis per se est adhibenda.* — Siehe Linzer Quartalschrift 78 [1925], S. 805 f.)

5. Damit wird aber eine neue Schwierigkeit berührt, die den vorliegenden Fall verwickelt macht.

a) Würde Karl seine Schuld, den tödlichen Stich geführt zu haben, *eingestehen*, erwartete ihn eine weit strengere, den Eduard aber eine mildere Strafe. Denn dann ist er als Totschläger überwiesen und hat nach §§ 142 und 143, StG., eine schwere Kerkerstrafe von fünf bis zehn Jahren zu gewärtigen. Auf Eduard käme eine geringere Strafe, nämlich nach §§ 152 bis 155, StG., Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, der bei erschwerenden Umständen bis auf fünf Jahre auszu-dehnen ist, ja auch verschärft werden kann; doch das wäre im vorliegenden Falle nicht anzunehmen, da Eduard geständig ist und bereit, die Schuld auf sich zu nehmen. — Wenn aber Karl *kein Schuldbekennen ablegt*, verschlechtert er die Lage des Eduard bedeutend, während er selber besser wegkommt. Denn dann wird es sich nicht feststellen lassen, wer von den beiden Angeklagten den Tod des Rudolf verschuldet hat. Für solche Fälle wird nämlich durch § 143, StG., bestimmt: „Wenn bei einer zwischen mehreren Leuten entstandenen Schlägerei, oder bei einer gegen eine oder mehrere Personen unternommenen Miß-handlung jemand getötet wurde, so ist jeder, der ihm eine tödliche Verletzung zugefügt hat, des Totschlages schuldig. Ist aber der Tod nur durch alle Verletzungen oder Mißhandlungen zusammen verursacht worden, oder lässt sich nicht bestimmen, wer die tödliche Verletzung zugefügt habe, so ist zwar keiner des Totschlages, wohl aber sind alle, welche an den Getöteten Hand angelegt haben, des Verbrechens der schweren körperlichen Be-schädigung (§ 152) schuldig und zu schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu verurteilen.“

Karl stellt die Frage, ob er bei seiner Leugnung beharren dürfe, auch wenn er dadurch die rechtliche Lage Eduards verschlechtere? — Darauf ist ihm zu erklären, daß er durch seine Leugnung dem Mitangeklagten *kein Unrecht* zufüge; darum dürfe er bei seinem Ableugnen der Schuld beharren. Denn es gilt als Grundsatz: *Qui utitur iure suo, neminem laedit.* Eine ungerechte Schädigung liegt nicht vor, wenn jemand von seinem Rechte Gebrauch macht, obwohl ein anderer davon einen Nachteil erleidet. *Nemo damnum facit, nisi quia id facit, quod facere ius non habet.* Corp. Jur. Civ., Leg. 151 ff., de Reg. Jur. (Vgl. Marc-Gestermann-Raus, Inst. mor. Alph. I¹⁹, ed. 1932, n. 949.) Sicherlich wäre es ein Werk der sühnenden Gerechtigkeit von hohem sittlichen Wert, wenn Karl seine Hauptschuld an der unglückseligen Tat eingestände, und auch ein Werk edler Nächstenliebe, wenn er dadurch den Eduard vor einer schwereren Strafe bewahren wollte; doch kann er aus diesem Grunde nicht im Gewissen zum Geständnis verpflichtet werden.

6. Der heilige Alphonsus fügt seinen Ausführungen *De statu et officio personarum iudicialium*, Busenbaum folgend, noch einige Winke für den Beichtvater der Strafgefangenen bei: *Quomodo confessario agendum cum reo?* Einige davon haben auch heute noch ihre Bedeutung:

a) Der Beichtvater belehre den Gefangenen, daß alles, was er im Gewissensbereich mit ihm bespreche, geheim bleibe und in keiner Weise dem Gericht zur Kenntnis gelangen werde. Seine Mitteilungen können ihm also weder nützen noch schaden, mag er schuldig oder unschuldig sein. (Vgl. § 151, StPO.: Als Zeugen dürfen, bei sonstiger Nichtigkeit ihrer Aussage, nicht vernommen werden Geistliche in Ansehung dessen, was ihnen in der Beichte oder sonst unter dem Siegel geistlicher Amtsverschwiegenheit anvertraut wurde; siehe auch § 103, StPO.)

b) Der Beichtvater möge die Strafgefangenen nicht in ungebührlicher Weise drängen, ihre Schuld zu gestehen, denn manche sind wirklich nicht schuldig . . . Die Beichte wäre ja auch nutzlos, wenn sie nicht aus wahrer Reue und Hinwendung zu Gott geschähe.

c) Er hüte sich, vor dem Gefangenen die Prozeßführung zu tadeln. Deshalb gebe er Klagen über erlittenes Unrecht gewöhnlich kein Gehör; denn es ist nicht Aufgabe des Beichtvaters, darüber zu urteilen, sondern den Pönitenten zur Reue zu bewegen.

d) Wenn auch manche Autoren zugeben, es sei dem Richter gestattet, sich einer erlaubten List zur Entlockung des Schuldgeständnisses zu bedienen, so darf doch der Beichtvater sich nie dazu hergeben, damit sein Amt nicht in Verruf komme.

e) Der Beichtvater soll . . . das Prozeßverfahren kennen, um mit Klugheit sein Amt verwalten zu können. (Theol. mor. I. IV, n. 286 [ed. Gaudé, II, p. 683 s.].)¹⁾

7. Sollte der Beschuldigte oder Angeklagte vom Seelsorger eingehendere Rechtsbelehrungen oder Ratschläge für sein Verhalten in der Voruntersuchung, in der Untersuchungshaft oder bei der Gerichtsverhandlung verlangen, so wird der Geistliche zurückhaltend sein. Er soll ihn da auf den Rechtsbeistand verweisen, den sich jeder Beschuldigte erwählen kann, oder der ihm nach § 220, StPO., von Amts wegen zu bestellen ist. Mit diesem kann sich der Beschuldigte, bezw. Angeklagte besprechen, während der Vorerhebung und der Voruntersuchung im Beisein einer Gerichtsperson, und nach Mitteilung der Anklageschrift auch allein (§§ 39—45, StPO.).

Muttergottesberg bei Grulich (Böhmen).

Dr P. Anton Schön C. Ss. R.

(Entlassung einer Ordensschwester vor der ewigen Profeß.)

Paula trat nach Abschluß ihrer Vorbereitung zum Lehrberuf, für die sie ihr Vermögen verbrauchte, ins Kloster, wurde nach Ablegung der Erstprofeß als Lehrerin verwendet und erkrankte an nervösen Erschöpfungszuständen, wie sie meint, wegen Überanstrengung; sie fand ihrer Ansicht nach nicht das nötige Verständnis für ihr Leiden, das mit Schwankungen bis heute andauerte. Nach Ablauf der zeitlichen Profeß wurde sie nicht zur ewigen Profeß zugelassen, sondern noch vier Jahre lang vertröstet, sie möge sich erst erholen. Ihre Profeß verlängerte sie inzwischen mit Zustimmung der Oberen jährlich, teils öffentlich, teils privat. Nachdem so sieben Jahre seit der Erstprofeß verstrichen waren, wurde sie unter Ablegung des Klosterkleides in ein Erholungsheim geschickt; später erfuhr sie, daß sie entlassen sei; Gründe: Verstöße gegen den Gehorsam u. a. — So der Bericht Paulas.

Es ist nun die Frage:

1. Ist *Paula* rechtmäßig entlassen?

2. Welche Ansprüche gegen das Kloster stehen der entlassenen *Paula* zu?

¹⁾ Diesem Zweck entsprach seinerzeit das Werkchen von Dr Ernest K. Kortschak, Kapitular des Stiftes Rein: Strafrechtliches Taschenbuch. Praktischer Kommentar der für den Seelsorge-Klerus wichtigen Materien der österreichischen Strafgesetzgebung. Graz 1907, Ulr. Moser, IV u. 119 Seiten. — Es ist heute in manchen Punkten veraltet und verdiente, durch eine Neubearbeitung auf den jetzigen Stand der Rechtsentwicklung gebracht zu werden.